Anlage 1

Faßbender, Astrid

Von:	Strang, Kurt
Gesendet:	Mittwoch, 19. Oktober 2022 15:05
An:	britta.munkler@verdi.de; MarieKathrin.Schiereck-Goessling@verdi.de; info@bonn.ihk.de; Bonn@DGB.de; pfarramt-rheinbach@erzbistum-koeln.de; info@hwk-koeln.de; rheinbach@ekir.de; info@ehvbonn.de
Cc:	Faßbender, Astrid
Betreff:	Anhörung VOS 11.12.2022 Rheinbach
Anlagen:	Anhörung VOS 11.12.2022.docx; Straßenplan.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich eine Anhörung zu einem geplanten VOS am 11.12.2022 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Rheinbach vorab per Mail. Das Original folgt noch auf dem Postweg.

Für eine wohlwollende Prüfung wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kurt Strang
Tel: 02226 917 222
Fax:02226 917 144

Hinweis:

Das Rathaus und seine Nebenstellen stehen wieder ohne vorherige Terminvereinbarung zur Verfügung. Für das Betreten des Rathauses und seiner Nebenstellen gilt keine Maskenpflicht mehr, aber es steht jedem frei eine Maske zu tragen. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Verständnis!

STADT RHEINBACH

Der Bürgermeister

Fachgebiet 32 Ordnungsangelegenheiten

Internetadresse: www.rheinbach.de
Hausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

Verteiler S. Anlage

19.10.2022

Sprechstunden:	Mo.–Do.	8^{00}-12^{00} Uhr
	und	14^{00}-15^{30} Uhr
	Fr.	8^{00}-11^{30} Uhr
Bürgerinfothek	Mo.-Mi.	8^{00}-12^{00} Uhr
	und	14^{00}-17^{00} Uhr
	Do.	8^{00}-12^{00} Uhr
	und	14^{00}-18^{00} Uhr
	Fr.	8^{00}-12^{00} Uhr

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer	Durchwahl-Nr.	E-Mail
	32	Astrid Faßbender	E 04	02226/917-105	ordnungsamt@stadt-rheinbach.de

Verkaufsoffener Sonntag in der Stadt Rheinbach 2022 am 11.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Folgender Termin wird hier nach intensiver Prüfung durch die Stadt Rheinbach und dem Gewerbeverein Rheinbach e.V. für das Stadtgebiet Rheinbach nachträglich in Betracht gezogen.

- **11.12.2022 im Rahmen des Rheinbacher Weihnachtsmarktes**

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage soll nunmehr ausführlich zu den v.g Termin Stellung genommen werden:

Öffentliches Interesse:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW liegt insbesondere ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,

3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses" will der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz (GG) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen.

Um diesen Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen zu können, bedarf es einem Sachgrund. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss deutlich erkennbar sein.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW

  Wie der Darstellung des v.g. Termins zu entnehmen ist, findet dieser gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG in Zusammenhang mit öffentlichen Festen und Märkten statt.

  Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

  Der Rheinbacher Weihnachtsmarkt wird dieses Jahr innerhalb der gesamten Innenstadt stattfinden. Ich habe diesem Schreiben einen Lageplan beigefügt, woraus sich die Veranstaltungsfläche des Rheinbacher Weihnachtsmarktes ergibt. Die Veranstaltungsfläche sowie die Fläche für den Verkaufsoffenen Sonntag sind insofern identisch und betreffen folgende Straßen:

  - Hauptstraße
  - Pützstraße
  - Weiherstraße
  - Prümer Wall
  - Straße Prümer Wall
  - Vor dem Dreeser Tor
  - Vor dem Voigtstor
  - Koblenzer Straße (bis Ramsershovener Straße))
  - Grabenstraße (bis Einmündung Polizei/Deinzer Platz)
  - Martinstraße nur Teilstück Wilhelmsplatz bis Münstergäßchen)

  Alle Straßen die für den Verkaufsoffenen Sonntag vorgesehen sind, sind innerhalb des Veranstaltungsgebietes. Sie werden daher in besonderer Weise von der öffentlichen Wirkung der Veranstaltung geprägt.

Von der Ladenöffnung in diesem Bereich sind insgesamt maximal 72 kleinere Verkaufsstellen mit einer durchschnittlichen Verkaufsfläche betroffen. Die genaue Verkaufsfläche dieser 72 Verkaufsstellen ist nicht bekannt. Diese ist jedoch in der Summe definitiv und eindeutig kleiner als die Veranstaltungsfläche, auch dann wenn die Sonderverkaufsflächen vor den Ladenlokalen eingerechnet werden. Entlang dieser Straßen befinden sich keine großen Einkaufsmärkte mir riesigen Fläche sondern überwiegend Inhabergeführte kleine Einzelhandelsbetreibe.

Bei der v.g. Veranstaltung handelt es sich um ein besonderes mehrtägiges Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Veranstaltung ist geprägt von verschiedenen weihnachtlichen Ständen, Gastronomieangeboten, mehreren Schaustellerbetrieben sowie Bühnenprogrammen ohne Eintritt.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 4 LÖG NRW

Für die Hauptstraße der Stadt Rheinbach ist ein markantes Merkmal die hohe Baudichte mit kleinen Gewerbeeinheiten. Hier liegt auch der Hauptgeschäftsbereich.

Der Notwendigkeit einer nahen und vielfältigen Versorgung der Bevölkerung wird hier Rechnung getragen. Ebenso soll der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels forciert werden.

Es soll ein breites Spektrum an lang-, mittel- und kurzfristigen Produkten angeboten werden.

Bezogen auf die Situation der Stadt Rheinbach ist festzuhalten, dass die Städte Euskirchen, Köln und Bonn mit ihren umfangreichen Verkaufsangeboten schnell sowie einfach durch direkte Auto- oder Bus- und Bahnverbindungen zu erreichen sind. Diese nehmen den Rheinbacher Verkaufsstellen sicherlich eine große Kaufkraft ab.
Es ist daher wichtig, dass die Stadt Rheinbach im Hinblick auf ihre Verkaufsstellen attraktiv bleibt. In den letzten Jahren ist ein schnelllebiger Wechsel der Gewerbetreibenden sowie den darauf folgenden Angeboten im Innenstadtbereich zu verzeichnen. Derzeit befinden sich innerhalb des Bereiches der Hauptstraße mit einer Länge von 310 Metern vier „Handy-Shops“, die nicht für eine abwechslungsreiche Gestaltung der Gewerbebetriebe sprechen. Es ist auch mit einem erhöhten Leerstand von Verkaufsräumlichkeiten zu rechnen. Aktuell stehen zwei Verkaufseinheiten dauerhaft leer. Bereits jetzt ist die künftige Schließung mehrer Gewerbeeinheiten bekannt, deren Angebot u.a. auf Bekleidung und Schuhe sowie Schmuck ausgerichtet war oder ist.

Auch die Altersstrukturen sind zu berücksichtigen, was bedeutet, dass insbesondere dem weniger mobile und ältere Teil der Bevölkerung die Möglichkeit der Eigenversorgung erhalten bleiben sollte.

Der Einzelhandel muss im Innenstadtbereich erhalten bleiben. Einer Verödung dieses örtlichen Bereiches gerade vor dem Hintergrund des Internethandels sollte entgegengearbeitet werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich einige Gastronomiebetriebe befinden, die ebenfalls von einem funktionierenden Einzelhandel im Innenstadtbereich profitieren.

Negative Begleiterscheinungen einer unattraktiven Innenstadt würden sich auch auf die Lebens- und Wohnsituation innerhalb der Stadt auswirken. Eine unattraktive Innenstadt ist nicht förderlich für die Vermietung von Gewerbe- und Wohneinheiten.

Die Innenstadt der Stadt Rheinbach sollte ihre Magnetfunktion nicht verlieren.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW

  Kommunen müssen als belebte und anziehende Standorte sowie für bereits verwurzelte als auch für neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmer erhalten bleiben.

  Die Entwicklung der Stadt Rheinbach sowie die darauf entstehenden Baugebiete mit deutlich schneller Besiedlung haben gezeigt, dass die Stadt Rheinbach überregional sehr ansprechend ist. Es sollte weiterhin versucht werden dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Ebenso sollte die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nicht außer Acht gelassen werden.

  Innerhalb des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheinbach wird der Einzelhandel analysiert, bewertet und prognostiziert. Diese Ergebnisse sollten sicherlich bei der Bewertung der Sonntagsöffnungen berücksichtigt werden. Dieses Einzelhandelskonzept ist auf der Internet der Stadt Rheinbach veröffentlicht. Aber auch das dort veröffentlichte Stadtentwicklungskonzept sollte hier nicht vernachlässigt werden.

  Die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Kommunen wie Rheinbach sollte erhalten und gesteigert werden.
  Gerade aufgrund der örtlichen Nähe zu den niederländischen und belgischen Kommunen mit ihren ständigen Sonntagsöffnungen sollte hier die Wettbewerbsfähigkeit nicht geschmälert werden.

Eine strikte Abgrenzung der v.g. Sachgründe ist nicht möglich, da sie teilweise überlappen oder ineinander greifen.

<u>Beschreibung des Festes:</u>

Weihnachtsmarkt

Die Veranstaltung beginnt am 09.12.2022 und endet am 11.12.2022. Es ist eine überregionale Veranstaltung geplant, u.a. mit weihnachtlichen Verkaufsständen und -buden, Gastronomie, weihnachtlichen Ausstellungen, Kinderkarusselle, Bühnen mit weihnachtlichem Programm ohne Eintritt, Kinderattraktionen sowie Besuch des Weihnachtsmannes und / oder des Christkindes. Die Veranstaltung wird vom Gewerbeverein Rheinbach e.V. organisiert.

Im Detail sollen insgesamt ca. 70 Verkaufsstände, Bühnen und Karusselle etc. aufgebaut werden.

Neben den Standorten Prümer Wall, Prümer Wall Straße und Pützstraße werden Stände etc. in den Parkbuchten und Bushaltestellen der Hauptstraße, der Straße Dreeser Tor und Voigtstor und Koblenzer Straße dort, wo es auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist, errichtet.
Bühnen und Karusselle werden zudem auf dem Lindenplatz, dem Kirchplatz (beide Haupstraße), dem Wilhelmsplatz (sowohl nördlich als auch südlich der Straße Vor dem Voigtstor) während des Marktes platziert. Auf der Grabenstraße (Sperrung nur bis Zufahrt Deinzer Platz/Polizeiwache) werden auf den östlich gelegenen Parkbuchten Stände errichtet. In der Martinstraße (Sperrung nur zwischen Vor dem Voigtstor und Münstergäßchen) sind eine Bühne und 3 Stände vorgesehen. In den Eingangsbereichen der Weiherstraße zwischen den Wällen in südlicher Richtung (Ecke Polligsstraße) und zur der Hauptstraße hin in nördlicher Richtung werden ebenfalls Stände errichtet.

Verschiedene Bands werden durch die Straßen ziehen und Musikdarbietungen offerieren. Kleine Geschenke werden auf der gesamten Veranstaltungsfläche an die Kleinsten vom Weihnachtsmann verteilt.

Gegen Abend soll am Samstag und Sonntag ein Umzug unter Beteiligung einiger weihnachtlich beleuchteter Traktoren entlang der Straßen Vor dem Voigtstor, Hauptstraße, Dreeser Tor, Grabenstraße und Martinstraße stattfinden.

Prognose:

Aufgrund der nicht unerheblichen Verkaufsfläche, die für den Einkauf freigegeben werden soll, ist eine vergleichende Prognose erforderlich, woraus sich ergibt, dass das Interesse an der Veranstaltung größer ist als das Interesse am Besuch der Verkaufsstätten.

Eine solche Prognose wurde bereits bei der Beantragung des letzten Verkaufsoffenen Sonntages im Juli 2022 erarbeitet.
Das die jetzige Veranstaltung sich sehr deutlich an dem Konzept der letzten Veranstaltung „Rheinbach Classics" orientieren soll, kann hier eine identische Prognose abgegeben werden.

Folgendes Kriterium ist nach meiner Auffassung für das Erstellen einer Prognose zu bewerten:

- Die anlassgebende Veranstaltung muss für sich genommen selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung des Einzelhandels ausgelöst werden.
- Die öffentliche Wirkung der traditionell an Sonn- und Feiertagen stattfinden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsöffnung im Vordergrund stehen, wobei der räumliche und zeitliche Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung erkennbar gegeben sein muss.

In der öffentlichen Wahrnehmung muss die Veranstaltung Hauptsache und die Sonntagsöffnung lediglich Nebeneffekt sein.

Der Weihnachtsmarkt Rheinbach hatte immer eine hohe Anziehung auf Besucher. Durch die deutliche Erweiterung der Veranstaltungsfläche und Ausdehnung des weihnachtlichen Angebotes wird ein enormer Besucherstrom über drei Tage erwartet. Bis zu geschätzt 5.000 Besucher waren schon bisher keine Seltenheit.

Die Verkaufsoffenen Sonntage der vergangenen Jahre haben diesen zu erwartenden Besucherstrom nie erreicht.

Eine genaue Besucherprognose ist derzeit nicht möglich, da der Weihnachtsmarkt erstmalig in Anlehnung an das Konzept „Rheinbach Classics erfolgen soll. Aber bereits bei dieser Veranstaltung hat sehr eindeutig der Charakter, Umfang und Inhalt der Veranstaltung im Vordergrund gestanden und nicht der genehmigte Verkaufsoffene Sonntag.

Die Öffnungszeiten an allen Veranstaltungstagen ist von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr geplant.
Somit sind die Öffnungszeiten für einen Verkaufsoffenen Sonntag „13:00 Uhr bis 18:00 Uhr) über den gesamten Zeitraum durch die anlassgebende Veranstaltung gedeckt.

Der Handel in Rheinbach soll als Teil des Veranstaltungsangebotes einbezogen werden.

Die Fläche der Verkaufsoffenen Sonntage ist strikt auf die Veranstaltungsfläche begrenzt. Die Fläche für die Sonntagsöffnung ist grundsätzlich relativ groß. Ich bitte jedoch zu berücksichtigen, dass nicht in jedem eingezeichneten Straßenzug Verkaufsgeschäfte aneinandergereiht sind. Es sind auch Gastronomiebetriebe oder andere Gewerbebetriebe dort ansässig, die von der Sonntagsöffnung nicht betroffen sind. Die eingezeichnete Fläche wirkt in Bezug auf den verkaufsoffenen Sontag größer als die Verkaufsfläche.
Es wird keine Öffnung des Einzelhandels über die beschriebene Fläche hinaus gestattet.

Die Bewerbung der gesamten Veranstaltung wird von dem Veranstalter organisiert, u.a. durch die Plakate, die Internetseite, Bannerwerbung, Soziale Netzwerke etc..
Inhalt dieser Werbung ist der Weihnachtsmarkt. Daher ist der Bedarf zur Bewerbung des Verkaufsoffenen Sonntages als zweitrangig zu betrachten und es besteht kein gesteigerter Bedarf hierzu. Es wird lediglich in nebensächlicher Hinweis erfolgen.

Die gesamte Veranstaltung wird durch Mitarbeiter der Stadt Rheinbach sowie Mitgliedern der Feuerwehr begleitet, so dass für künftige Veranstaltungen die Besucherzahlen auf Plausibilität bewertet werden können.

Meiner Meinung nach macht die Anzahl der vorgeschlagenen Sonntagsöffnungen deutlich, dass die Stadt Rheinbach sich intensiv mit dem Tatbestand des öffentlichen Interesses in Abwägung zu dem schützenswerten Gut der Sonn- und Feiertagsruhe auseinandergesetzt hat. Gesetzlich sind maximal acht verkaufsoffene Sonn- und Feiertage möglich. **Die Stadt Rheinbach begrenzt dies auf insgesamt zwei Möglichkeiten.**

Abschließend möchte ich verdeutlichen, dass mit der Gewährung der Öffnungen der Verkaufsstellen zu dem v.g. Termin nicht lediglich der Konsum und das Kaufinteresse der Bevölkerung im Vordergrund stehen soll, sondern hier eine ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arbeitnehmern, den Gewerbetreibenden und der konsumierenden Bevölkerung geschaffen werden soll.

Ebenso weise ich darauf hin, dass die anhaltende Corona-Pandemie sowie die Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 den Rheinbacher Gewerbetreibende stark zu setzt und diese gerade im Hinblick auf die Flutkatastrophe stark getroffen hat.
Auch die beginnende Energiemangellage ist nicht zu vernachlässigen.

Resümee:

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Weihnachtsmarkt für sich auch ohne einen offenen Sonntag einen beträchtlichen Besucherstrom auslöst, der auch im Hinblick auf die Verkaufsfläche, die Zahl der Besucher mit einem offenen Sonntag übersteigt. Ein unmittelbarer räumlicher Bezug zur Veranstaltungsfläche ist gewährleistet.

Aufgrund dieser sorgfältigen und kritischen Abwägung bitte ich Sie, einer Sonntagsöffnung zustimmen.

Damit Ihre Stellungnahme dem Rat der Stadt Rheinbach in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Meinungsbildung entsprechend dem Anhörungserfordernis nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW vorgelegt werden kann, bitte ich Sie mir diese bis zum 28.10.2022 zu zusenden.

Gerne stehe ich Ihnen auch für ein persönliches Erörterungsgespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Kurt Strang
Fachgebietsleiter

STADT RHEINBACH

Der Bürgermeister